



Datum: 26.05.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauordnungsamt	Sachbearb.: Herr Schüßler
------------------	------------------------	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bauordnungsamt				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

TOP: Antrag auf Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 163 „Altes Feld II“ gemäß § 31 BauGB

Produktgruppe: 52.01 Bauaufsicht

1. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Herrn Schenk kann nicht stattgegeben werden. Der Bezirksausschuss Schmallenberg lehnt den Antrag ab.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Architekt Hans-Georg Schenk hat am 16.04.2021 einen Antrag auf Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 163 „Altes Feld II“ gemäß § 31 BauGB gestellt. Diese erheblichen Änderungs- und Befreiungsanfragen umfassen unter Anderem die bergseitige Traufhöhe, Drenpelhöhe, Anzahl der zulässigen Wohnungsanzahl je Gebäude, Gebäudelänge sowie die Geschossigkeit.

Die angesprochenen und beantragten Parameter sind allesamt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ins Verfahren eingebracht und im Rahmen der Satzungsbeschlussfassung des Stadtrates am 25.06.2020 abschließend negativ abgewogen und entschieden worden. Es ergeben sich keine weiteren Gründe, die im Rahmen einer Befreiungstatbestandsprüfung eine andere Entscheidung zulassen, da sich die Beurteilungsgrundlagen nicht geändert haben.

Seitens der Bauaufsicht können Befreiungen und Abweichungen auch nicht pauschal für Bereiche eines rechtskräftigen Bebauungsplans erteilt werden, da diese immer vorhabenbezogen und einzelfallabhängig geprüft werden. Da es sich teilweise um Befreiungen handelt, die den Nachbarschutz betreffen, ist absehbar, dass insbesondere den beantragten Befreiungen in einem Bauantragsverfahren nicht entsprochen werden kann.

Eine Realisierung des Antrages von Herrn Schenk würde die unumgängliche Änderung des dort geltenden Bebauungsplanes zur Folge haben. Aus den oben genannten Gründen kann dem Antrag deswegen nicht entsprochen werden.